

# Satzung Eutiner Gröön-Lüüd e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Formulierungen in der Satzung

Der Verein führt den Namen „Eutiner Gröön-Lüüd e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

1. Sitz des Vereins ist Eutin, c/o Stadt Eutin, Lübecker Str. 17, 23701 Eutin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.
3. Die in dieser Satzung der besseren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung der Phrase „in Textform“ in dieser Satzung ermöglicht neben der klassischen Briefzustellung auch den elektronischen Postweg (E-Mail), wenn ein Mitglied dem durch Herausgabe seiner Mailadresse zugestimmt hat.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur in Verbindung mit den öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eutin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Einrichtung und Pflege von naturnahen und umweltgerechte Pflanzungen
  - Erstellung und Betreuung von naturkundlichem Anschauungs- und Lehrmaterial z.B. Schautafeln oder Erlebnisstationen
  - Errichtung und Erhalt von Kunstobjekten in den Anlagen
  - Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen in den Anlagen

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im jeweiligen Antrag angegebenen Datum oder in Ermangelung eines solchen, mit der Mitteilung einer positiven Entscheidung, entscheidend ist dann das Datum der Entscheidung.

3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3
5. Monaten zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung bei Körperschaften, durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen, darauf ist in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.
7. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Tätigkeitsvergütung (Ehrenamts-pauschale) beschließen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils zum Jahresanfang fällig ist.
2. Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge (Höhe, Fälligkeit, Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - Beschluss des Haushaltsplanes
  - Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6
  - Entscheidung über Einwendungen ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 5 Abs.5, Satz 4
  - Beschluss über Satzungsänderungen
  - Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Abgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.

3. Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden. Das Verlangen muss in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unbeschadet des § 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen/nicht eingetragene Vereine, die Mitglieder sind, werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder einem besonders bevollmächtigten einfachen Mitglied ihrer Organisation vertreten.
6. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
7. Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat Recht auf Einsichtnahme.

### **§ 9 Vorstand**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind ein Vorsitzender, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (engerer Vorstand).
2. Die Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden den Verein vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus dem Schriftführer und bis zu 8 Beisitzern. Schriftführer und Besitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist mit dieser Formulierung auch der erweiterte Vorstand gemeint, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, davon zwei Vertreter des engeren Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Vorsitzende führt mit seinen Stellvertretern die Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte, der Schriftführer führt das Protokoll. Der Vorstand entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein den Haushaltsplan und die Jahresprogramme auf. Er beschließt in Sitzungen, zu denen von dem Vorsitzenden per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vor einer Sitzung, einzuladen ist. Verlangen mindestens vier Vorstandsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der

Gründe, so ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, um deren Mitglieder einzelne Vereinsaufgaben zu übertragen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann Ausschüsse wieder auflösen.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktionen insbesondere in den Bereichen Landschafts- und Städteplanung, Veranstaltungswesen und Kultur.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen gemäß § 9 (5) für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung, die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Haushaltsplanes und ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen.

### **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Anfall des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich per Handklammer vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime schriftliche Wahl vorzunehmen.
2. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist mit Gründung des Vereins in Kraft getreten